

SIEMENS-BETRIEBSSPORTGEMEINSCHAFT HAMBURG

e. V. von 1956

Satzung der Siemens-Betriebssportgemeinschaft Hamburg
von 1956 e. V.

§ 1

Name und Sitz der Betriebssportgemeinschaft

Die seit dem 1. Oktober 1956 bestehende Betriebssportgemeinschaft führt ab 1.1.1961 den Namen "Siemens-Betriebssportgemeinschaft Hamburg e.V.", hat ihren Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hamburg einzutragen. Die Betriebssportgemeinschaft ist dem Betriebssportverband von 1949 e.V. Hamburg angeschlossen.

§ 2

Zweck der Betriebssportgemeinschaft

Die Siemens-Betriebssportgemeinschaft verfolgt ausschliesslich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit, Verordnung vom 24.12.1953. Die Betriebssportgemeinschaft hat die Aufgabe, den Sport zu fördern, insbesondere den Betriebsangehörigen und deren Angehörigen Gelegenheit zur körperlichen Ertüchtigung durch Leibesübungen auf freiwilliger Grundlage zu geben. Sie sieht ihre Aufgabe darin, für ihre Mitglieder einen körperlichen Ausgleich gegenüber der Berufsarbeit zu schaffen. Daraus folgt, daß eine berufsmässige oder bezahlte sportliche Tätigkeit abgelehnt wird. Die sportliche Betätigung der Mitglieder ohne Züchtung von Spitzensport oder Spitzensportlern musssgewahrt bleiben.

Betrieben werden folgende Sportarten:

Fussball	Schach
Gymnastik	Spiel und Sport
Handball	Sportangeln
Kegeln	Tanzsport
Leichtathletik	Tennis
	Tischtennis

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Aufwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft können alle Firmenangehörigen und Pensionäre des Hauses Siemens (Siemens & Halske AG., Siemens-Schuckertwerke AG. und Siemens-Electrogeräte AG.), der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften und deren Familienangehörige erwerben sowie natürliche und juristische Personen, die willens sind, die vom Verein verfolgten Zwecke und Ziele zu fördern.
- b) Ehrenmitglieder kann der Vorstand nach Anhören der Obmännerversammlung ernennen.

§ 4

Organe der Betriebssportgemeinschaft

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand

§ 5

Aufnahme von Mitgliedern

Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich über die einzelnen Spartenobleute beim Vorstand und ist ab 1. jeden Monats möglich. Jedes Mitglied erhält auf Anforderung einen Abdruck der Satzung und eine Mitgliedskarte. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand zusammen mit den Spartenobleuten.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Ausscheiden,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod.

§ 7

Ausscheiden

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand oder dem zuständigen Obmann erklärt werden und ist nur im voraus bis 6 Wochen vor dem jeweiligen Vierteljahresschluss (31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. jd.Js.) zulässig. Ausnahmen hiervon sind möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 8

Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen. Ausschliessungsgründe sind

- a) schwerer Verstoss gegen die Satzung trotz Verwarnung,
- b) schwerer Verstoss gegen das Ansehen der Betriebssportgemeinschaft,
- c) Beitragsrückstände von 3 Monaten nach Fälligkeit, trotz schriftlicher Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 9

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stimmrecht

Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt.

§ 11

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden auf ein Mindestmass beschränkt. Die Höhe der Beiträge sowie etwa notwendig werdende Umlagen beschliesst die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Beiträge sind in der Regel vierteljährlich im ersten Monat des Quartals zu entrichten.

Auf Antrag kann der Beitrag für die Dauer von jeweils 1 Jahr durch den Vorstand ermässigt oder erlassen werden. Wenn ein Mitglied in mehreren Abteilungen Sport betreibt, so zahlt es nur einen Mitgliedsbeitrag, und zwar den der Gruppe mit dem höchsten Beitrag.

§ 12

Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung hat die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenden Stimmen zu beschliessen.

§ 13

Auflösung der Betriebssportgemeinschaft

Die Auflösung der Betriebssportgemeinschaft kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens, die nur zu gemeinnützigen Zwecken erfolgen darf, beschliesst die betreffende Versammlung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder an steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaften zwecks Verwendung für sportliche Ertüchtigung. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich einmal, und zwar spätestens bis einschl. Monat März, stattfinden. Zu ihr ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht entgegen. Sie erteilt dem Vor-

stand Entlastung und beschliesst über den vom Vorstand vorzulegenden Tätigkeitsbericht sowie über sonstige Anträge zur Mitgliederversammlung.

Sie wählt den Vorstand, die Kassenprüfer und bestätigt die Obleute der einzelnen Sportarten (Sparten).

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn es das Interesse der Betriebssportgemeinschaft erfordert oder wenn eine solche Versammlung von einem Viertel der jeweiligen Mitglieder schriftlich beantragt wird. Aus dem Antrag muss zu ersehen sein, aus welchem Grunde die Einberufung der Mitgliederversammlung gewünscht wird.

Auf einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können Beschlüsse nur über die vorher bekanntgegebene Tagesordnung herbeigeführt werden. Über eine Erweiterung der Tagesordnung kann die ausserordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen beschliessen.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind von dem Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer
- drei Beisitzer

und wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen allein ist vertretungsberechtigt. Der Vorstand überwacht die Innehaltung der Satzungsbestimmungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand übt alle Befugnisse der Betriebssportgemeinschaft gegenüber ihren Mitgliedern aus, sofern sie nicht bestimmten Beauftragten zugewiesen sind.

Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht und legt den Haushaltsplan vor.

Der Vorsitzende oder seine Vertreter leiten Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt er den Ausschlag.

Der Kassenwart erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

§ 16

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Kassenführung zu erfolgen. Der Mitgliederversammlung ist der Kassenprüferbericht bekanntzugeben, die danach über die Entlastung entscheidet.

§ 17

Wahlvorbereitungsausschuss

Der Wahlvorbereitungsausschuss, bestehend aus drei Personen, wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Seine Aufgaben sind:

Wahlen vorzubereiten und für die zu besetzenden Ämter Vorschläge zu machen. Der Wahlvorschlag für den Wahlvorbereitungsausschuss erfolgt aus der Mitgliederversammlung.

§ 18

Sonstige Bestimmungen

Alle durch die Betriebssportgemeinschaft angeschafften Sportgeräte und Sportausrüstungen bleiben Eigentum der Betriebssportgemeinschaft und sind beim Ausscheiden zurückzugeben. Die einzelnen Mitglieder haften für die ihnen anvertrauten Gegenstände.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 16. Sept. 1960 ab 1. Januar 1962 in Kraft.